

RAHMENVERTRAG
DIREKTVERSICHERUNG NACH § 3 NR. 63 ESTG
(Beitragsorientierte Leistungszusage)

Zwischen der

Name und Anschrift des Arbeitgebers

- nachstehend kurz **Arbeitgeber** genannt -

und der

Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

- nachstehend kurz **Alte Leipziger** genannt -

vermittelt durch

Name und Anschrift des Vermittlers

Verbund-Vermittler-Nr.

wird dieser Rahmenvertrag geschlossen.

Der Arbeitgeber hat sich zum Ziel gesetzt, die betriebliche Vorsorge seiner Arbeitnehmer zu fördern. Zu diesem Zweck bietet er Möglichkeiten zur Absicherung über die Alte Leipziger an.

Konzernverbundene Unternehmen bzw. Tochterunternehmen können diesem Rahmenvertrag mit einer Beitrittserklärung beitreten.

§ 1 Versicherungsnehmer, Versicherte

- (1) Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Versicherte sind die Arbeitnehmer, auf deren Leben die Versicherungen abgeschlossen werden.
- (2) Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf die versicherten Arbeitnehmer sowie eine Übertragung der Ansprüche auf den Bezugsberechtigten bzw. durch den Begünstigten auf Dritte – oder auch durch die Bestellung anderer Bezugstrechte – ausgeschlossen sind.
- (3) Es werden mindestens fünf Arbeitnehmer versichert.
- (4) Der Arbeitgeber teilt der Alte Leipziger die zu versichernden Personen und – sofern notwendig – die Zugehörigkeit zu den in der Versichertenliste (bav 602) definierten Personengruppen mit.

Bei der Anmeldung teilt der Arbeitgeber der Alte Leipziger auch die jeweils aktuellen Adressen der zu Versichernden mit. Der Arbeitgeber informiert die Alte Leipziger zeitnah über Adressänderungen.

§ 2 Versicherungsleistungen, Finanzierung

- (1) Versichert werden Berufsunfähigkeitsleistungen.

Die Versicherungen werden nach Tarif BV10 in der gewählten Tarifgruppe abgeschlossen.

**Tarif BV10 – Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung
nach Tarifgruppe**

Die Berufsgruppeneinstufung erfolgt über die Angabe des derzeit ausgeübten Berufs, individuell in eine von insgesamt zehn Berufsgruppen.

Berufe, die gemäß dem Berufsrisikenkatalog der Alte Leipziger nicht versicherbar sind (Ablehnung), können nicht versichert werden.

- (2) Es gelten die tariflichen Grenzbestimmungen für Rahmenverträge (bav 751) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Versicherungsleistungen sowie die weiteren technischen Daten werden im jeweiligen Versicherungsschein dokumentiert.
- (4) Der Arbeitgeber teilt der Alte Leipziger die Höhe des Beitrages pro Versicherten mit.

Die Versicherungen sind

- arbeitgeberfinanziert; ggf. Angabe einer Personengruppe _____.
- arbeitnehmerfinanziert (Entgeltumwandlung ggf. mit gesetzlichem Arbeitgeberzuschuss); ggf. Angabe einer Personengruppe _____.
- arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert (mischfinanziert).

- (5) Sofern eine Beitragsdynamik (BBG-Dynamik bzw. Dynamik nach Modus P) beantragt wurde, wird der Beitrag jährlich zum ersten Beitragszahlungstermin im Kalenderjahr entsprechend angehoben.
- (6) Für spätere Neuzugänge gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Tarife und Bedingungen der Alte Leipziger.
- (7) Für Anpassungen gelten immer die in den jeweiligen Bedingungen genannten Regelungen.

§ 3 Übertragungsabkommen

Die Alte Leipziger ist dem „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungs wegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ beigetreten. Die Alte Leipziger hat sich verpflichtet, eine zu übernehmende Versorgung nicht nochmals mit Abschlusskosten zu belasten.

§ 4 Bezugsrecht

- (1) Verfügung des Arbeitgebers zugunsten des Versicherten

Der Versicherte ist aus der Direktversicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt; ggf. Angabe einer Personengruppe _____ gemäß Versichertenliste.

- Bei alleiniger Arbeitgeberfinanzierung unter folgendem Vorbehalt; ggf. unter Angabe einer Personengruppe _____ gemäß Versichertenliste:

Der Arbeitgeber hat das Recht, alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, es sei denn, die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen sind erfüllt oder das Arbeitsverhältnis wird wegen Insolvenz der Firma beendet.

- (2) Verfügung zugunsten des Hinterbliebenen des Versicherten

Das Todesfallbezugsrecht richtet sich nach den Regelungen in den jeweiligen Allgemeinen Bestimmungen.

- (3) Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile. Überschussanteile werden ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet. Bei laufenden Renten werden die Überschussanteile nach Rentenbeginn zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

§ 5 Beginntermine der Versicherungen

Der Beginntermin sowie die weiteren technischen Daten werden in dem jeweiligen Versicherungsschein dokumentiert.

§ 6 Beginn der Leistungspflicht aus den jeweiligen Versicherungen

Nach Inkrafttreten des Rahmenvertrages leistet die Alte Leipziger erstmalig gemäß den maßgeblichen Bedingungen, wenn

- der erste Beitrag für den Anfangsbestand gezahlt wurde und
- die Meldungen für Zugänge oder Erhöhungen fristgemäß erfolgt sind und
- der Leistungsfall nach dem technischen Beginn der jeweiligen Versicherung liegt.

Soweit kein Fall des vorläufigen Versicherungsschutzes vorliegt, ist die Alte Leipziger aus Zugangsmeldungen oder Erhöhungen die jeweilige Versicherung betreffend leistungsfrei, wenn der Leistungsfall vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages bzw. vor Eingang der Zugangs- oder Erhöhungsmeldungen eingetreten ist. Die Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz richten sich nach den Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der betrieblichen Altersversorgung.

§ 7 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Arbeitgeber wird nur für solche Personen Versicherungen oder Erhöhungen der Versicherungsleistungen beantragen bzw. melden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Dienst voll versehen.
- (2) Bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung wird grundsätzlich eine Risikoprüfung analog den für Einzelversicherungen gültigen Annahmerichtlinien erforderlich.

Abweichend hiervon kann eine vereinfachte Risikoprüfung durchgeführt werden. Die Regelungen sind in dem Druckstück „Annahmerichtlinien – vereinfachte Risikoprüfung“ (bav 490) beschrieben.

Generell gilt:

Bereits bestehende und/oder beantragte Versicherungen bei der Alte Leipziger können dazu führen, dass wir bei Antragseingang noch weitere Unterlagen zur Risikoprüfung benötigen.

Für Neuzugänge und Erhöhungen gelten die Annahmerichtlinien der Alte Leipziger in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Meldepflichten des Arbeitgebers

Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG wird in den Unterlagen der Alte Leipziger vermerkt. Aufgrund der Kenntnis über die steuerliche Behandlung der Beiträge kann eine jährliche Mitteilung des Arbeitgebers gemäß § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) unterbleiben. Sollte sich die steuerliche Behandlung der Beiträge ändern, hat der Arbeitgeber eine entsprechende Mitteilung bis zum 28. Februar des Folgejahres oder innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 5 Absatz 2 LStDV) an die Alte Leipziger zu machen.

§ 9 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Arbeitgeber stimmt bereits jetzt zu, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – sofern die sozialen Auflagen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG erfüllt sind – eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Versicherten vorgenommen wird.

Für den Fall, dass die Versorgung über einen neuen Arbeitgeber fortgeführt werden soll, stimmt der Arbeitgeber bereits jetzt einer Übertragung zu.

Die Versicherung wird bei Vorliegen der Unverfallbarkeit auf den Versicherten als Versicherungsnehmer übertragen. Der Versicherte kann die Versicherung ohne erneute Risikoprüfung in unveränderter Form und Höhe beitragspflichtig fortführen oder die Beitragsfreistellung beantragen.

§ 10 Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Der Arbeitgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er nur solche zu versichernden Personen zur Aufnahme in die Versicherung anmelden wird, die ihre

Schweigepflichtentbindungserklärung schriftlich erteilt haben (siehe Anlage: „Schweigepflichtentbindungserklärung und Hinweise zum Datenschutz“, bav 416 in der jeweils aktuellen Fassung).

§ 11 Geschäftsverkehr und Beitragszahlung

- (1) Der gesamte Geschäftsverkehr wird grundsätzlich zwischen dem Arbeitgeber und der Alte Leipziger abgewickelt. Willenserklärungen sind in Textform abzugeben.
- (2) Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber aufgebracht. Sofern kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, sind die Beiträge, jeweils zugeordnet zu den einzelnen Versicherten unter Angabe der Versicherungsnummer kostenfrei an die Alte Leipziger abzuführen.
- (3) Werden die Beiträge für die einzelnen Versicherungen nicht aufgeschlüsselt überwiesen, so hat der Arbeitgeber der Alte Leipziger listenmäßig unter Angabe der Versicherungsnummer, des Namens und des Beitragsrückstandes die Versicherungen anzugeben, für die die Beiträge nicht gezahlt worden sind.

§ 12 Beginn und Dauer des Rahmenvertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt in Kraft, sobald die Alte Leipziger diesen Rahmenvertrag durch eine gesonderte schriftliche Annahmeerklärung angenommen hat.
- (2) Der Rahmenvertrag als Ganzes sowie die jeweiligen Vereinbarungen zu Zugang/Erhöhungen können – auch getrennt – mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des Jahres, welches auf den Vertragsschluss folgt. Die Kündigung erfolgt in Textform.
- (3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall des § 13 Absatz 2 Satz 2.
- (4) Die Kündigung des Rahmenvertrages hat auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse keinen Einfluss, solange in der Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs einschließlich der Beitragszahlung über den Arbeitgeber keine Änderung eintritt. Andernfalls gelten die Bestimmungen zum vorzeitigen Ausscheiden eines Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bestimmungen für die Direktversicherungszusage.

§ 13 Änderungsklausel

- (1) Jede Änderung dieses Rahmenvertrages ist schriftlich durch einen Nachtrag zu vereinbaren.
- (2) Sollten gesetzliche Vorgaben oder die Aufsichtsbehörde Änderungen dieses Vertrages bzw. der ihm zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen verlangen, so wird der Arbeitgeber daran mitwirken, dass diese Änderungen im Einvernehmen mit der Alte Leipziger erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so haben beide Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, bleibt der übrige Vertragsinhalt davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen tritt eine wirksame Bestimmung, welche die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den wirtschaftlich angestrebten Erfolg herbeizuführen.

§ 15 Versorgungsordnung (VO)

- Eine VO zur Konkretisierung arbeitsrechtlicher Vorgaben wurde der Alte Leipziger nicht zur Verfügung gestellt.
- Die arbeitsrechtlichen Vorgaben sind in einer VO des Arbeitgebers konkretisiert. Eine Beauftragung der Alte Leipziger zur Prüfung der VO ist nicht erfolgt; die Alte Leipziger haftet daher nicht für die VO und für mögliche Abweichungen zwischen Regelungen von VO und Rahmenvertrag.
- Die arbeitsrechtlichen Vorgaben sind in einer VO des Arbeitgebers konkretisiert. Die Alte Leipziger wurde mit der Erstellung/Prüfung der VO beauftragt. Der Rahmenvertrag entspricht den Regelungen dieser VO. Die unterzeichnete VO wird Bestandteil dieses Rahmenvertrages (Anlage).

Hinweis: Diese Erklärung kann nur dann gewählt werden, wenn eine individuelle VO für den Arbeitgeber durch die Alte Leipziger erstellt/geprüft wurde. Bei zukünftigen Änderungen der VO, die nicht durch die Alte Leipziger begleitet werden, ist nicht sichergestellt, dass der Rahmenvertrag auch weiterhin den Regelungen der VO entspricht.

§ 16 Firmenportal

Die Alte Leipziger stellt ein kostenfreies Firmenportal zur Verfügung. Die Registrierung erfolgt durch den Arbeitgeber und kann jederzeit durchgeführt werden:

www.alte-leipziger.de/bav-firmenportal

Über das Portal haben Arbeitgeber und Berater eine tagesaktuelle Ansicht aller Mitarbeiter- und Vertragsdaten. Gleichzeitig werden alle Arbeitgeberdokumente ins Portal eingestellt (zum Beispiel: Nachträge und Überschussmitteilungen). Über das Portal kann der Arbeitgeber/Berater die wichtigsten Geschäftsvorfälle digital erfassen. Diese werden elektronisch an die Alte Leipziger weitergeleitet und zum größten Teil dunkel verarbeitet.

§ 17 Informationspflichten gemäß EbAV II – Richtlinie

Der Arbeitgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die an die Versicherten gerichteten Unterlagen, die er von der Alte Leipziger im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhält, an diese weitergibt. Hierunter fällt insbesondere der Versicherungsschein.

Weiterhin wird der Arbeitgeber den Versicherten vor bzw. bei Beitritt zum Altersversorgungssystem über die Möglichkeit unterrichten, allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem nach §§ 234I, 144 VAG zu erhalten. Diese können im Internet unter dem aktuellen Link www.alte-leipziger.de/altersversorgungssystem abgerufen werden. Der Link wird fortlaufend aktualisiert, so dass wir bei Bedarf einen Abruf empfehlen.

§ 18 Nebenabreden

Es bestehen keine Nebenabreden.

§ 19 SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandat (nur ausfüllen, wenn gewünscht)

Der Versicherungsnehmer (VN) ermächtigt die Alte Leipziger (Gläubiger-Identifikationsnummer DE84ZZZ00000082459), Zahlungen vom Konto des Versicherungsnehmers mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Versicherungsnehmer sein Kreditinstitut an, die von der Alte Leipziger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Versicherungsnehmers vereinbarten Bedingungen.

IBAN (kein Sparkonto; Hinweis: deutsche IBAN hat 22 Stellen)

BIC des Kreditinstituts	Name und Ort des Kreditinstituts
-------------------------	----------------------------------

Kontoinhaber, wenn nicht VN

Titel	Vorname
-------	---------

Name

Straße, Nr.

PLZ	Ort
-----	-----

Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber, wenn nicht VN
------------	--

§ 20 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrages durch die Alte Leipziger in Kraft. Diese erfolgt in Form einer schriftlichen Bestätigung (Annahmeerklärung), welche an den Arbeitgeber versendet wird.

Bestandteil dieses Rahmenvertrages sind die aufgeführten Anlagen. Der Arbeitgeber bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er folgende Anlagen erhalten hat:

- Versichertenliste (bav 602)
- Tarifliche Grenzbestimmungen für Rahmenverträge – Direktversicherung (Auszug) (bav 751)
- Schweigepflichtentbindungserklärung und Hinweise zum Datenschutz (bav 416)
- Creditreform: Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für Betroffene
- Datenschutz: Dienstleisterliste (kon 045)
- Lieferanten-Verhaltenskodex (kon 083)

- Versorgungsordnung (VO) vom _____, sofern die VO individuell für den Arbeitgeber durch die Alte Leipziger erstellt/geprüft wurde

- Annahmerichtlinien – vereinfachte Risikoprüfung (bav 490)
- Erweiterte Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers (bav 432)
- Gesundheitserklärung 3 Fragen (bav 409)

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Firmenstempel Arbeitgeber